



Wissenschaftliches Fehlverhalten und Plagiate

**Neue Richtlinie der TU zur Sicherung guter
wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung
wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den
Umgang mit Verstößen vom 5.3.2014**

MA-Kolloquium, 30.4.2014



Zur Richtlinie allg. I

URL: <http://www.verw.tu-dresden.de/AmtBek/PDF-Dateien/2014-02/sonst05.03.2014.pdf>

Enthält Regeln

- I. zur guten wiss. Praxis (Was ist das?)
- II. zu wiss. Fehlverhalten (Woran erkennt man das und wer ist schuld?)
- III. zu Gremien und Beauftragten (An wen kann man sich wenden?)
- IV. zum Verfahren bei Verdacht (Wie wird bei Verstößen vorgegangen?)
- V. zu Maßnahmen und Ahndungen (Was sind mögliche Konsequenzen wiss. Fehlverhaltens?)

Zur Richtlinie allg. II

URL: <http://www.verw.tu-dresden.de/AmtBek/PDF-Dateien/2014-02/sonst05.03.2014.pdf>

Regeln müssen den Studierenden vermittelt werden (§ 7)!

Bezug zu Plagiaten I

I. Grundprinzipien (§ 1)

- Nach anerkannten Regeln der Disziplin arbeiten
- Resultate nachvollziehbar, nachprüfbar und vollständig dokumentieren
- Alle Ergebnisse konsequent selbst anzweifeln!
- Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf Zuarbeiten und Beiträge dritter
- Ethische Standards bei Erhebungen einhalten

Bezug zu Plagiaten II

I. Regeln für Veröffentlichungen (§ 6)

- Autor ist nur, wer wesentlich zur Konzeption, Durchführung, Erarbeitung, Analyse & Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskripts beigetragen hat (und einer Veröffentlichung zugestimmt hat)
- Keine Mitautorenschaft durch u.a. Korrekturlesen, technische Mitwirkung, Fördermittel bereitstellen, Abteilungsleitung
- Alle wesentliche Befunde (also gute und schlechte für Hypothesen) darlegen
- Eigene und fremde Vorarbeiten und Publikationen Dritter, auf die man unmittelbar aufbaut, müssen vollständig und korrekt benannt werden

Bezug zu Plagiaten III

II. Formen wiss. Fehlverhaltens (§ 9) sind u.a.

- Ghostwriting nutzen
- Verletzung geistigen Eigentums (Urheberrecht aber auch wesentliche wiss. Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze)
- verfälschte Wiedergabe
- Unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft = Plagiat
- Ideendiebstahl
- Auch: Verfälschen oder Erfinden von Daten
- Auch: Sabotage bei Erhebung, bei Recherche (Bücher verstellen), bei Auswertung (Datenträger beschädigen)
- Auch: als Mitwisser nichts unternehmen (§ 10)
- Auch: falsche Verdächtigungen in der Öffentlichkeit

Wichtig zum Schluss

Whistleblower werden geschützt (§ 16)

Konsequenz wiss. Fehlverhaltens: Verlust des akademischen Grads (§ 20)